

## ***Teilrevision des Energiegesetzes***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

# **Vernehmlassungsentwurf**

### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

### **Vorberatende Kommission(en)**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik .....	5
1.2 Kantonale Energiepolitik .....	5
1.3 Neue Bestimmung.....	5
1.4 MuKE als Grundlage zur Umsetzung .....	6
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Auswirkungen .....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	6
3.2 Vollzugsmassnahmen .....	6
3.3 Folgen für die Gemeinden .....	6
3.4 Volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung .....	6
3.5 Nachhaltigkeit.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	7
5. Rechtliches.....	8
6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse.....	8
7. Antrag.....	8

## Beilagen

Beschlussesentwurf  
 Synopse

## Kurzfassung

Mit dieser Vorlage wird folgender Auftrag des Kantonsrates erfüllt:

- Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verbot von Elektroheizungen (KRB vom 18. März 2012, A 122/2011)

Zudem verlangt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), dass die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen erlassen. Der parlamentarische Auftrag Fabian Müller zielt in die gleiche Richtung, verlangt aber explizit die Aufnahme eines Verbots von Elektroheizungen ins kantonale Energiegesetz wie auch die Einführung einer Ersatzpflicht bis längstens 2025. Zudem – so der Auftraggeber - sollen bestehende Elektroheizungen nicht mehr erneuert werden dürfen.

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat an der Herbstversammlung vom 2. September 2011 ihre Energiepolitik nach Fukushima neu definiert und die Eckwerte wie auch einen zugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Unter anderem ist darin ein künftiges Verbot für ortsfeste Widerstandsheizungen ab 2015 und eine Sanierungspflicht von bestehenden Widerstandsheizungen bis 2025 festgeschrieben.

Gemäss § 19, Absatz 2 Buchstabe f des geltenden kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. Diese Bestimmung stammt aus den 90-er Jahren. Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB) wurde festgestellt, dass die bisherige Praxis der Beitragsgewährung in Teilbereichen von diesen Vorgaben abweicht. Nach geltendem Gesetzeswortlaut müssten alle Fördergesuche - jährlich etwa 1'100 - dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies ist rückblickend wie auch aktuell nicht praxistauglich. Deshalb wurde in der erwähnten Verordnung eine Umstellung betreffend Zuständigkeiten für die Gewährung von Förderbeiträgen vorgesehen. Die entsprechende Änderung des § 19 EnGSO "Zuständigkeiten" wird im Rahmen dieser Teilrevision vorgenommen.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Energiegesetzes.

## **1. Ausgangslage**

### 1.1 Nationale Energie- und Klimapolitik

Nach Artikel 89 der Bundesverfassung (BV; SR101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Abs. 1). Die energiepolitischen Zuständigkeiten liegen weitgehend beim Bund: Er legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Abs. 2). Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Abs. 3). Hingegen sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden sowie die Aus- und Weiterbildung betreffen, vor allem die Kantone zuständig (Abs. 4).

Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes sind im EnG festgehalten. Nach Artikel 9, Absatz 2 und 3 EnG sind die Kantone verpflichtet, u.a. Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten, elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) machen diesbezüglich Formulierungsvorschläge.

Die EnDK hat an der Herbstversammlung vom 2. September 2011 ihre Energiepolitik nach Fukushima neu definiert und die Eckwerte wie auch einen zugehörigen Aktionsplan verabschiedet. Unter anderem ist darin auch ein künftiges Verbot für ortsfeste Widerstandsheizungen ab 2015 und eine Sanierungspflicht von bestehenden Widerstandsheizungen bis 2025 festgeschrieben.

### 1.2 Kantonale Energiepolitik

Wie dargelegt, obliegt die Gesetzgebung im Energiebereich grundsätzlich beim Bund. Nur in definierten Teilbereichen, insbesondere im Gebäudebereich (Art. 9 EnG) haben die Kantone eigene Vorschriften zu erlassen. Daneben sind die Kantone zusammen mit dem Bund für die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung zuständig (Art. 10 und 11 EnG). Das EnGSO und die zugehörige Verordnung zum Energiegesetz vom 23 August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) regeln die Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie die Nutzung von erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energie, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und den Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes. Artikel 117 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 KV; BGS 111.1 bildet die Grundlage für diese beiden Erlasse. Das EnGSO ist letztmals 2005 einer umfassenden Revision unterzogen worden.

### 1.3 Neue Bestimmung

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG verlangt, dass die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen erlassen. Der parlamentarische Auftrag Fabian Müller zielt in die gleiche Richtung, verlangt aber explizit die Aufnahme eines Verbots von neuen Elektroheizungen ins kantonale Energiegesetz wie auch die Einführung einer Ersatzpflicht bis längstens 2025. Zudem - so der Auftraggeber - sollen bestehende Elektroheizungen nicht mehr erneuert werden dürfen.

#### 1.4 MuKE n als Grundlage zur Umsetzung

Wie bereits bei der Teilrevision des EnGSO im Jahr 2005 und bei der Totalrevision der EnVSO im Jahr 2010 bildet die MuKE n (Stand 2008) die Grundlage für die Ausformulierung des neuen § 12<sup>bis</sup> des EnGSO.

#### 1.5 Vernehmlassungsverfahren

Text

### **2. Verhältnis zur Planung**

Die Gesetzesänderung ist nicht im integrierten Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Hingegen verlangen die bundesrechtlichen Vorgaben nach Artikel 9 EnG ausdrücklich, dass Vorschriften betreffend die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen sind.

### **3. Auswirkungen**

#### 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision hat minimalste personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton, die aber nicht genau beziffert werden können. Es ist davon auszugehen, dass Ausnahmegesuche zur Befreiung von der Ersatzpflicht nach § 21<sup>bis</sup> (neu) gestellt werden, die nach § 19 des EnGSO durch das Departement (Energiefachstelle) beurteilt werden müssen. Dies erfolgt im Rahmen der bestehenden, personellen Kapazitäten. Die Aufwendungen für die Prüfung der Ausnahmegesuche können im Rahmen des geltenden Gebührenreglements den Gesuchstellenden verrechnet werden.

#### 3.2 Vollzugsmassnahmen

Eine Änderung der Verordnung zum Energiegesetz ist notwendig. Die Verordnung regelt mögliche Ausnahmen, wie sie unter Punkt 4 aufgeführt sind.

#### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Teilrevision hat keine Folgen für die Gemeinden. Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen wie bis anhin im Rahmen der ordentlichen Baugesuchsprüfung.

#### 3.4 Volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung

Der Ersatz von Elektroheizungen birgt Chancen für die Entfaltung der besten Technologien und das Gedeihen der Wirtschaftszweige, die diese Technologien anbieten. Von den Aufträgen profitieren Hersteller von Alternativtechnologien, Gewerbe mit einheimischen Ressourcen (regionales Holz) sowie lokale Gewerbebetriebe im Bereich Haustechnikanlagen. Die Wertschöpfung passiert grösstenteils in der Schweiz. Zudem verursachen Elektroheizungen Stromkosten von rund 800 Mio. Franken pro Jahr (Annahme 15 Rp/kWh). Dies bedeutet eine erhebliche Belastung für die Schweizer Volkswirtschaft aber auch für Konsumentinnen und Konsumenten.

#### 3.5 Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung wird während der Dauer des Vernehmlassungsverfahrens durch die Geschäftsstelle der lokalen Agenda21, Balsthal, vorgenommen.

#### 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

##### § 12<sup>bis</sup> (neu)

Absatz 1 verbietet die Installation von neuen, ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. Es ist von öffentlichem Interesse, dass Heizungsanlagen, die viel Strom verbrauchen, nicht mehr installiert werden. Dies insbesondere auch aus der Optik heraus, dass die Stromversorgungsstrategie des Bundesrats darauf angewiesen ist, dass der Strombedarf drastisch gesenkt wird. Die Regelung stützt sich ab auf die Bestimmung der MuKE, die heute bereits in der Mehrheit der Kantone übernommen worden ist.

Absatz 2 legt fest, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen (elektrische Zentralheizungen) durch eine neue elektrische Widerstandsheizung (mit oder ohne Wasserverteilsystem) nicht zulässig ist. Einem Ersatz gleichgestellt ist auch eine Reparatur, bei der wichtige Heizungsteile ersetzt werden.

Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat die Ausnahmen, wenn keine wirtschaftlich tragbare Alternative möglich ist. Darunter fallen beispielsweise:

**Komfortheizungen:** Gemeint sind damit vor allem elektrische Handtuchradiatoren in Nasszellen, aber auch Bodenheizungen von nicht regelmässig genutzten Räumen in der Übergangszeit (z. B. Wohnräume im Untergeschoss).

**Heizungen für Gebäude mit speziellen Nutzungen:** Der Einbau einer Widerstandsheizung kann sinnvoll sein, wenn es um die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in einer grossen Fabrikhalle geht, oder wenn Arbeitsplätze nicht regelmässig genutzt werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, Gebäude, die nur kurz und nicht regelmässig genutzt werden, mit Widerstandsheizungen zu heizen, zum Beispiel Kirchen, Abdankungshallen, Clubhäuser etc.

**Notheizungen:** Als Notheizung gilt eine Heizung, wenn sie nur bei ausserordentlichen Verhältnissen oder in Notsituationen zum Einsatz kommt. So kann zum Beispiel eine Elektroheizung ergänzend zu einer Wärmepumpe eingesetzt werden; sie unterstützt die Heizleistung, wenn die Norm-Aussentemperatur unterschritten wird. Die Hauptheizleistung hingegen wird durch die Wärmepumpe erbracht. Dies entspricht dem geltenden Recht<sup>1)</sup>

**Bauten, die sehr wenig Heizenergie benötigen:** Hier kann der Einsatz zum Beispiel einer Wärmepumpe unverhältnismässig sein. Für Gebäude mit einem Energieverbrauch, der deutlich unter den gesetzlichen Anforderungen liegt, wie zum Beispiel ein Null-Energiegebäude, soll eine Elektroheizung erlaubt sein.

##### §19 Absatz 2 Buchstabe f (Änderung)

Gemäss § 19, Absatz 2 Buchstabe f des geltenden EnGSO entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. Diese Bestimmung stammt aus den 90-er Jahren. Im Rahmen der Totalrevision EnGVB (RRB Nr. 2012 / 1967 vom 25. September 2012) wurde festgestellt, dass die bisherige Praxis der Beitragsgewährung in Teilbereichen von diesen Vorgaben abweicht. Aus nicht mehr eindeutig nachvollziehbaren Gründen (offenbar die damalige Auslegung des § 19) erfolgte die Beitragsgewährung seit Anbeginn der Förderung, also seit nunmehr 20 Jahren, im Rahmen der jeweils gültigen Finanzkompetenzdelegation, d. h. aktuell bis 50'000 Franken durch den Leiter der Energiefachstelle, ab 50'000 Fran-

<sup>1)</sup> Vgl. § 16 der Verordnung zum Energiegesetz vom 23. August 2010:

##### **§ 16 Wärmepumpen mit Elektrozusatzheizungen**

Wärmepumpen sind so auszulegen, dass elektrische Widerstandsheizungen zur Deckung der Norm-Heizlast nur bei Unterschreitung der Norm-Aussentemperatur zum Einsatz kommen.

ken gemeinsam mit dem Chef AWA und ab 100'000 Franken mittels Regierungsratsbeschluss. Nach geltendem Recht müssten aber alle Fördergesuche - jährlich etwa 1'100 - dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies ist rückblickend wie auch aktuell nicht praxistauglich. Diese Diskrepanz zwischen jahrzehntelanger konstanter Praxis und Wortlaut des Gesetzes soll nun mit der Änderung des § 19 EnGSO "Zuständigkeiten" im Rahmen dieser Teilrevision behoben werden. Es soll künftig in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, zu entscheiden, ob und bis zu welchem Betrag das Departement Beiträge leisten kann. Entsprechend wurde denn auch die EnGVB (§ 5) bereits geändert bzw. angepasst.

#### § 21<sup>bis</sup> (neu)

Legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt bestehende ortsfeste Elektroradiatoren (ohne Verteilsystem) weiterhin erlaubt sind. Der Ersatz eines defekten Elektroradiators durch einen gleichartigen ist weiterhin erlaubt. Angesichts der neuen Strategie des Bundes und des Kantons müssen die Eigentümer von Gebäuden mit derartigen Heizungen bis 2025 ihre Elektroradiatoren durch ein anderes Heizsystem ersetzen. Die Frist für die Sanierung der bestehenden Heizanlagen ist ausreichend lang angesetzt, damit die bestehenden Anlagen amortisiert werden können. In Härtefällen sollen Ausnahmen auf Bewilligung des zuständigen Departementes hin möglich sein.

## 5. Rechtliches

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 KV ist der Kantonsrat zuständig für den Erlass aller grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Der Beschlussesentwurf betrifft eine Gesetzesänderung. Diese unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn sie mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d KV). Andernfalls unterliegen sie dem obligatorischen Referendum.

## 6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Teilrevision kann folgender parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden:

- Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verbot von Elektroheizungen vom 23.08.2011 (A 122 / 2011).

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Energiefachstelle (3)  
Departemente (4)  
Gerichtsverwaltung  
Amt für Umwelt  
Staatskanzlei (3; Eng, Stu, Rol)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste  
GS, BGS